

96. Steht demjenigen, dem von dem eingetragenen Inhaber eines Warenzeichens der ausschließliche Vertrieb der durch das Zeichen geschützten Waren für einen bestimmten größeren Bezirk übertragen ist (dem sog. Monopolisten), der Schutz aus den §§ 12 und 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu?

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. November 1906 i. S. Graf M. u. Gen. (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. II. 180/06.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die obige Frage wurde verneint, aus folgenden Gründen:

. . . „Das Warenbezeichnungsgesetz will grundsätzlich nicht einen Schutz des Publikums, sondern einen Schutz der in demselben als Berechtigte bezeichneten Personen herstellen. Es gilt dies insbesondere auch von denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, die speziell über die Warenzeichen getroffen sind, und das Gesetz geht in betreff dieser sogar soweit, daß es nur demjenigen einen Klageschutz gewährt, dessen Rechte in die Zeichenrolle eingetragen sind und aus dieser Rolle unmittelbar hervorgehen. Wie das Warenzeichenrecht erst mit der Eintragung entsteht, so kann auch der Rechtsnachfolger des ersten Inhabers bei einem Übergange des durch das Zeichen begründeten Rechts (durch Erbschaft, Vertrag oder Verfügung von Todes wegen) sein Recht aus der Eintragung immer erst dann geltend machen, wenn der Übergang in der Zeichenrolle vermerkt ist (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes). Der Übergang des Rechts mag sich früher vollzogen haben: der aus dem Warenzeichnungsgesetz entfließende Schutz gegen Übergriffe anderer auf Unterfagung (§ 12) wie auf Entschädigung (§ 14) erwächst erst mit der Eintragung. Es ist nicht abzusehen, wie bei diesem Standpunkte des Gesetzes einem Monopolisten, demjenigen, dem nur für einen bestimmten Bezirk der Vertrieb der durch das Zeichen geschützten Waren überlassen wird, und der die Eintragung seiner daraus entfließenden Rechte überhaupt nicht erlangen kann, ein Klagerrecht aus dem Gesetz sollte zugestanden werden können. Es kommt hinzu, daß das Recht aus der Eintragung des Warenzeichens immer nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das

Zeichen gehört, übergehen kann (§ 7 Abs. 1 Satz 2), und eine teilweise Übertragung des für den Geschäftsbetrieb eingetragenen Warenzeichens nach dem deutschen Warenzeichenrecht nicht angängig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 51 S. 263; Seligsohn, Warenbezeichnungsgesetz Bem. 3 zu § 7, 2. Aufl. S. 112.

Kann aber eine solche teilweise Übertragung insbesondere auch örtlicher Art — mit Schutz aus dem Gesetze — nicht stattfinden, so kann aus dem Gesetze auch nicht derjenige geschützt sein, dem der Vertrieb der geschützten Waren für einen bestimmt begrenzten Bezirk von dem Zeicheninhaber übertragen ist, und dem von dem Warenzeicheninhaber nur bestimmt umgrenzte Vertragsrechte eingeräumt sind. Es mag hierbei ferner auch darauf hingewiesen werden, daß das Recht aus der Eintragung des Warenzeichens in die Zeichenrolle — wie der Name und die Firma — ein Individualrecht ist; durch den dem Warenzeichen gewährten Schutz soll, genau wie bei dem Namen und der Firma, das Recht der Persönlichkeit geschützt werden. Es handelt sich demgemäß bei dem Zeichenrecht um ein absolutes Recht. Sollen aber dergleichen Rechte verletzt sein, so ist der Streit darüber, ob dies geschehen ist, nur zwischen dem Inhaber des absoluten Rechts und dem dieses Recht Verletzenden, nicht aber zwischen dem Verlezer und demjenigen auszumachen, der von dem absolut Berechtigten nur vertragsmäßige, obligatorische Rechte eingeräumt erhalten hat. Dieses obligatorische Rechtsverhältnis bewirkt Rechte und Pflichten nur zwischen den beiden Vertragskontrahenten, nicht einem Dritten gegenüber. Der Dritte kann nur das absolute Recht des Namen-, Firmen-, Zeichen-Inhabers, nicht das obligatorische Recht, das dieser einem anderen eingeräumt hat, verletzen; der Verlezer und dieser andere stehen in keinerlei Beziehungen zueinander.

Nun ist zwar der Monopolist als „Nießbraucher“ bezeichnet, und es wird ihm als solchem, als einem, dem ein absolutes, dingliches Nutzungsrecht am Warenzeichen zustehe, in der Literatur die Klage (auf Entschädigung, nicht auch die Unterjagungsklage) aus dem Warenbezeichnungsgesetz zugesprochen (vgl. Finger, Warenbezeichnungsgesetz 2. Aufl. 1906 Bem. 6 zu § 14 S. 287). Demgegenüber genügt es darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Untrennbarkeit von Warenzeichen und Geschäftsbetrieb (§ 7 Abs. 1 Satz 2) immer um die Bestellung eines Nießbrauchs auch an dem Geschäftsbetriebe

des Warenzeicheninhabers handeln müßte — wovon gegenüber dem sein eigenes Geschäft betreibenden Monopolisten doch nicht die Rede sein kann —, und daß ferner auch das Warenzeichenrecht nicht teilbar ist, nicht teilweise übertragen werden kann, ein Nießbrauch aber an einem Recht, das nicht übertragbar ist, nicht bestellt werden kann (§ 1069 Abs. 2 B.G.B.).

In der Literatur herrscht denn auch fast Einhelligkeit darüber, daß dem Monopolisten die Unterfangungsklage aus § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes, der ausdrücklich von dem ausschließlichen Recht des Eingetragenen aus der Eintragung eines Warenzeichens spricht, nicht zusteht (a. M. Kohler, Das Recht des Markenschutzes 1884 S. 332/3). Es ist aber vielfach die Meinung vertreten, daß die Entschädigungsklage dem Monopolisten aus § 14 des Gesetzes auf Grund des hier gebrauchten Wortes „der Verletzte“ zu geben sei. Der § 14 besagt:

„Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung . . . mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht . . ., ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.“

Der Verletzte ist danach derjenige, dessen in § 14 aufgezählte Rechtsgüter verletzt sind: derjenige, dessen Name, dessen Firma, dessen Warenzeichen ohne Berechtigung benutzt ist. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz des Gesetzes, bestimmte individuelle Rechtsgüter gegen Verletzungen von Seiten Dritter zu schützen. Ein individuelles Recht des Monopolisten wird durch die Benutzung des Warenzeichens von Seiten eines dazu nicht Befugten nicht verletzt; der Schutz obligatorischer Rechte liegt nicht in dem Rahmen des Warenbezeichnungsgesetzes. Würden aber dennoch wirklich in betreff der Auslegung des Wortes „dem Verletzten“ in § 14 Zweifel aufkommen können, so würden diese durch die erörterten allgemeinen Gesichtspunkte vollauf behoben werden: daß das Gesetz dem (nicht eingetragenen) Monopolisten nicht mehr Rechte eingeräumt haben wird, wie dem nicht eingetragenen Eigentümer des Warenzeichens, dem jedes Klagerrecht, auch das auf Entschädigung, ausdrücklich versagt ist; daß das Recht aus dem Warenzeichen nicht teilbar ist, und ein örtlich bestimmter Teil des Rechts aus dem Warenzeichen vom Gesetz nicht

geschützt wird, dem Monopolisten aber höchstens ein derartiges Teilrecht zusteht; daß der Monopolist endlich nur in einem ihm dem Warenzeicheninhaber gegenüber zustehenden Recht, nicht in einem ihm zukommenden Individual- oder sonstigen absoluten Recht verletzt wird.

In weiterer Auffassung des Begriffs des Verletzten als der hier vertretenen hat der III. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 1. Mai 1905 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 38 S. 39 flg.) den Monopolisten als Strafantragsberechtigten aus § 15 und auch aus § 14 (Abs. 2) des Warenbezeichnungsgesetzes erachtet.

Vgl. dagegen Urteil des I. Strafsenats vom 2. Juli 1885, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 12 S. 328.

Es bedarf aber deshalb für den jetzt vorliegenden Fall nicht der Einholung einer Entscheidung des Plenums des Reichsgerichts, da die Entscheidung des III. Strafsenats auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 61 flg. St.G.B. und zudem zu § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes ergangen ist, es sich hier aber um § 14 handelt, und der Kreis der „Verletzten“ in beiden Paragraphen ein verschiedener ist.¹ . . .

¹ Vgl. Kent, Warenbezeichnungsgesetz Nr. 586 S. 371 u. Nr. 385 S. 257; Entsch. des R.D.S.G.'s Bb. 21 S. 221; Seligsohn, Warenbezeichnungsgesetz 2. Aufl. 1905 S. 116 Bem. 7 zu § 7, S. 166 Bem. 14 zu § 12, S. 189 Bem. 10 zu § 14; Wilsch, Gewerbliches Urheberrecht 1904 S. 568 Bem. 6a, ^{bb} zu § 12 u. S. 598 Bem. 12 zu § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes. D. E.